

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0074-I/4/2014

Wien, am 24. Juni 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2014 unter der **Nr. 1348/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bundesverwaltungsgericht gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass mir verfassungsrechtlich keine Einflussnahme auf die inhaltliche Arbeitsweise und die gerichtlichen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes zukommt. Vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes wurden mir jedoch folgende Informationen zur Beantwortung der diesbezüglichen Punkte der Anfrage zur Verfügung gestellt:

Der Übergang der Zuständigkeiten bzw. der bei den zahlreichen Sonderbehörden und Bundesministerien davor anhängig gewesenen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht ist reibungslos verlaufen.

Die Zuweisung der Beschwerdeverfahren an die Gerichtsabteilungen erfolgte und erfolgt auf Basis der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes, welche auf der Homepage des Bundesverwaltungsgerichtes unter www.bvwg.gv.at online abrufbar ist. Die Beschlussfassung hierüber obliegt gemäß §§ 15 sowie 27 Abs. 2 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) dem Geschäftsverteilungsausschuss,

einem von Richterinnen und Richtern aus ihren Reihen gewählten richterlichen Gremium. Die (erste) Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes ist auf Grundlage der angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen bereits im Dezember des vergangenen Jahres beschlossen worden.

Darüber hinaus hat der Geschäftsverteilungsausschuss gemäß § 16 Abs. 2 BVwGG Kammern eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Kommunikation innerhalb der jeweiligen Fachbereiche zu fördern und einen möglichst effizienten Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsabteilungen zu unterstützen.

Beim Bundesverwaltungsgericht konnte die Übergangsphase des Projektes der Einführung einer umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit in rund 2,5 Monaten bewältigt werden. Ermöglicht wurde dies auch durch den Umstand, dass der organisatorische und arbeitsablauftechnische Übergang auf den ISO-zertifizierten Arbeitsabläufen des Asylgerichtshofes aufbauen konnte.

Seit 1.1.2014 werden jeweils einlangende Akten (Beschwerdeverfahren) den Gerichtsabteilungen zugewiesen. Parallel dazu waren vom Bundesverwaltungsgericht mehr als 11.000 Übergangsfälle vormals zuständiger Behörden bzw. Gerichte den nunmehr zuständigen Gerichtsabteilungen neu zuzuweisen. Für den Fall einer irrtümlich fehlerhaften Zuweisung eines Beschwerdeverfahrens an eine unzuständige Gerichtsabteilung sieht die Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes entsprechende Korrekturmechanismen vor.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Welche Kammern des Bundesverwaltungsgerichts waren zum 31.01. 2014 technisch und organisatorisch bereits so ausgestattet, dass sie vollwertig arbeiten konnten?*
- *Welche Kammern des Bundesverwaltungsgerichts waren erst zum 28.02.2014 technisch und organisatorisch so ausgestattet, dass sie vollwertig arbeiten konnten?*
- *Welche Kammern des Bundesverwaltungsgerichts waren erst zum 31.03.2014 technisch und organisatorisch so ausgestattet, dass sie vollwertig arbeiten konnten?*

Alle, da das Bundesverwaltungsgericht am 1.1.2014 seine Arbeit aufgenommen hat.

Zu Frage 4:

- *Waren mit 31.03.2014 alle Kammern des Bundesverwaltungsgerichts technisch und organisatorisch so ausgestattet, dass sie vollwertig arbeiten konnten?*

Ja.

Zu den Fragen 5 sowie 7 bis 12:

- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammern A und B für Asyl- und Fremdenrecht fallen, wurden im Laufe des Jänner 2014 an die zuständigen Richter_innen der Geschäftsordnung entsprechend korrekt zugeteilt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammern A und B für Asyl- und Fremdenrecht fallen, waren zum 31.01.2014 noch nicht der Geschäftsordnung entsprechend zugeteilt?*
- *Wie viele dieser Akten wurden erst im Februar 2014 an die zuständigen Richter_innen zugeteilt?*
- *Wie viele dieser Akten wurden erst im März 2014 an die zuständigen Richter_innen zugeteilt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammern A und B für Asyl- und Fremdenrecht fallen, wurden im Laufe des Jänner 2014 erledigt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammern A und B für Asyl- und Fremdenrecht fallen, wurden im Laufe des Februar 2014 erledigt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammern A und B für Asyl- und Fremdenrecht fallen, wurden im Laufe des März 2014 erledigt?*

Den Kammern kommt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen keine judizielle Aufgabe zu, da die Zuweisung der Rechtssachen nicht an bestimmte Kammern sondern an die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Gerichtsabteilungen erfolgt.

Im Übrigen verweise ich auf meine einleitenden Bemerkungen.

Zu Frage 6:

- *Wie viele bereits beim Asylgerichtshof anhängige Akten wurden im Laufe des Jänner 2014 an die zuständigen Richter der Geschäftsordnung entsprechend korrekt zugeteilt?*

Im Sinne der Geschäftsverteilung alle.

Im Übrigen verweise ich auf meine einleitenden Bemerkungen.

Zu den Fragen 13 bis 33:

- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Soziales fallen, wurden im Laufe des Jänner 2014 an die zuständigen Richter_innen zugeteilt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Soziales fallen, waren zum 31.01.2014 noch nicht zugeteilt?*
- *Wie viele dieser Akten wurden erst im Februar 2014 an die zuständigen Richter_innen zugeteilt?*
- *Wie viele dieser Akten wurden erst im März 2014 an die zuständigen Richter_innen zugeteilt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Soziales fallen, wurden im Laufe des Jänner 2014 erledigt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Soziales fallen, wurden im Laufe des Februar 2014 erledigt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Soziales fallen, wurden im Laufe des März 2014 erledigt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Persönliche Rechte fallen, wurden im Laufe des Jänner 2014 an die zuständigen Richter_innen zugeteilt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Persönliche Rechte fallen, waren zum 31.01.2014 noch nicht zugeteilt?*
- *Wie viele dieser Akten wurden erst im Februar 2014 an die zuständigen Richter_innen zugeteilt?*
- *Wie viele dieser Akten wurden erst im März 2014 an die zuständigen Richter_innen zugeteilt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Persönliche Rechte fallen, wurden im Laufe des Jänner 2014 erledigt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Persönliche Rechte fallen, wurden im Laufe des Februar 2014 erledigt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Persönliche Rechte fallen, wurden im Laufe des März 2014 erledigt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Wirtschaft fallen, wurden im Laufe des Jänner 2014 an die zuständigen Richter_innen zugeteilt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Wirtschaft fallen, waren zum 31.01.2014 noch nicht zugeteilt?*
- *Wie viele dieser Akten wurden erst im Februar 2014 an die zuständigen Richter_innen zugeteilt?*
- *Wie viele dieser Akten wurden erst im März 2014 an die zuständigen Richter_innen zugeteilt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Wirtschaft fallen, wurden im Laufe des Jänner 2014 erledigt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Wirtschaft fallen, wurden im Laufe des Februar 2014 erledigt?*
- *Wie viele Akten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Wirtschaft fallen, wurden im Laufe des März 2014 erledigt?*

Ich verweise auf die Ausführungen zu den Fragen 5 sowie 7 bis 12.

Zu den Fragen 34 bis 36:

- *Wie viele Akten, die in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fallen und am 01.01.2014 anhängig waren, waren zum 31.01.2014 niemandem bzw. überhaupt nicht zugeteilt?*
- *Wie viele Akten, die in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fallen und am 01.01.2014 anhängig waren, waren zum 28.02.2014 niemandem bzw. überhaupt nicht zugeteilt?*
- *Wie viele Akten, die in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fallen und am 01.01.2014 anhängig waren, waren zum 31.03.2014 niemandem bzw. überhaupt nicht zugeteilt?*

Mehr als 11.000 sogenannte Übergangsfälle (d.h. davor bei anderen Behörden bzw. Gerichten anhängige Verfahren) wurden gemäß den - in meinen einleitenden Ausführungen angesprochenen - Bestimmungen der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung den Gerichtsabteilungen innerhalb von zweieinhalb Monaten sukzessive zugewiesen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Zuweisung von Rechtssachen auch erst nach Übermittlung der entsprechenden Akten und somit erst nach dem Einlangen beim Bundesverwaltungsgericht erfolgen konnte.

Zu Frage 37:

- *Welcher Zeitraum liegt zwischen der Zuteilung eines Aktes im EDV-System und dem körperlichen Vorhandensein der Akten beim Bearbeiter?*

Diese Frage kann aus dem Blickwinkel der Justizverwaltung nicht beantwortet werden. Ungeachtet dessen, dass im Falle einer elektronischen Einbringung bzw. Vorlage (gemäß § 21 BVwGG) Akten körperlich, d.h. in Papierform, nicht vorliegen, hängt die Frage des körperlichen Vorhandenseins eines Beschwerdeaktes bei der/bei dem jeweiligen RichterIn/Richter wiederum in erster Linie von der internen Organisation der Arbeitsabläufe in der jeweiligen Gerichtsabteilung ab.

Zu Frage 38:


- *Entspricht es den Tatsachen, dass der persönliche Kontakt und die direkte Kommunikation zwischen Richtern und Schreibkräften verhindert wurde bzw. wird und dieser Kontakt mittels dritter Personen als "Mittelsmann" in schriftlicher Form gepflegt werden musste bzw. werden muss? Entspricht dies der Form einer modernen Verwaltung bzw. Gerichtsbarkeit?*

Weder der persönliche Kontakt noch Gespräche oder Kommunikationsflüsse zwischen Personen im Bundesverwaltungsgericht werden bzw. wurden verhindert.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass am Bundesverwaltungsgericht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Richterinnen und Richter in ihrer Tätigkeit unterstützen und das Bundesverwaltungsgericht über ein Qualitätsmanagementsystem mit ISO-zertifizierten Arbeitsabläufen verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	WxVwRuZT82PQLblweWQUjJ5OZWv+N7wNnlp5zR44sLd0rS9+5c9HxBdcG6QZ+iEG3a8 3LzM6gj99n0iMCEApYPwS5iEyDg6N4dhdeE2HNTW5NTGihkpePdXtTsOeHvbkeVuhTb DR25BX8v5C47Gd4zRQBr5BDfrsmFxpOP5wrYvxHHNSi4tw6EEcSTLCUJWj53zm7jqV87i FQI1BD5pbVIUr47J4OaKXBa2pr8Tkgqk0abGFMiAYybo6aToWwbSotGDQ6IWcRqoiyf Lc/KKX6gTg2+nFW6Nm2vAFjcNT/tE4lHT547phs3cfwVPHvXW3teyeNplOlgn9jHGeq l9Ouxlw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-24T09:40:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	